

# RS Vwgh 1995/3/21 95/04/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §13 Abs7;

GewO 1994 §26;

GewO 1994 §87;

GewO 1994 §91 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 95/04/0038 3

### Stammrechtssatz

Bei Anwendung des § 91 Abs 2 GewO 1994 hat die Behörde nur zu prüfen, ob einer der im § 87 Abs 1 GewO 1994 genannten Tatbestände auf die natürliche Person, der ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, sinngemäß zutrifft. Sie hat hingegen nicht zu prüfen, ob - bezogen auf diese Person - auch die Tatbestände des § 87 Abs 2 bis Abs 6 bzw des § 26 GewO 1994 gegeben sind, weil § 91 Abs 2 GewO 1994 eine den vorgenannten Bestimmungen vergleichbare Regelung nicht kennt (Hinweis E 29.3.1994, 91/04/0017).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040028.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)